



## GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr. 0058998

04275/2180 FAX: 04275/21810 UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: [reichenau@ktn.gde.at](mailto:reichenau@ktn.gde.at)

[www.ebene-reichenau.at](http://www.ebene-reichenau.at)

Ebene Reichenau, 17. 12. 2004  
Zahl: 616 / 2004.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 17. Dezember 2004, Zahl 616/2004, mit der Teilflächen des „Ortschaftsweges St.Lorenzen“, für welche ein Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliches Gut nicht mehr besteht, gemäß den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes aufgelassen werden.

Gemäß §§ 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 71/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1994, 70/1995, 68/1997, 55/2000 wird verordnet:

#### § 1

Für das im Teilungsplan des Herrn Dipl.Ing. Eberhard Riha vom 23. 11. 2004, GZ 5756/04 dargestellte Trennstück Nummer 5 mit 25 m<sup>2</sup> aus dem im Straßenbestandsblatt der Gemeinde Reichenau unter Nummer 3 mit der Bezeichnung „Ortschaftsweg St.Lorenzen“ kategorisierten Ortschaftsweg und als öffentliches Gut Parz.Nr. 710, KG Ebene Reichenau ausgewiesenen Wegparzelle, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Ortschaftsweg aufgehoben und diese als öffentliches Gut aufgelassen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Karl Lessiak)

Angeschlagen am: 20. 12. 2004

Abgenommen am: 4. 1. 2005

